

4 Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Als «Milch» gelten Vollmilch und teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
2. Im Sinne der Nr. 0403 kann Jogurt eingedickt oder aromatisiert sein oder einen Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, Früchten, Kakao, Schokolade, Gewürzen, Kaffee oder Kaffeeextrakt, Pflanzen, Pflanzenteilen, Getreide oder Backwaren aufweisen, sofern die zugesetzten Stoffe nicht dazu dienen, einen Milchbestandteil ganz oder teilweise zu ersetzen und das Produkt den wesentlichen Charakter von Jogurt behält.
3. Zu Nr. 0405:
 - a) Der Begriff «Butter» umfasst natürliche Butter, Molkenbutter (Sirtenrahmbutter) oder rekonstituierte Butter (frisch, gesalzen oder ranzig, auch in luftdicht verschlossenen Behältern), ausschliesslich aus Milch hergestellt, mit einem Milchfettgehalt von 80 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 Gewichtsprozent, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockensubstanz von höchstens 2 Gewichtsprozent und einem Wassergehalt von höchstens 16 Gewichtsprozent. Der Butter werden keine Emulgatoren zugesetzt, sie kann jedoch Natriumchlorid, Lebensmittelfarbstoffe, Neutralisationssalze und gesundheitlich unbedenkliche Milchsäurebakterien-Kulturen enthalten.
 - b) Der Begriff «Brotaufstrich auf Milchbasis» umfasst streichfähige Emulsionen der Art Wasser in Öl, die als einziges Fett Milchfett enthalten und deren Milchfettgehalt 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt.
4. Durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder Milchfett erhaltene Erzeugnisse sind als Käse unter die Nr. 0406 einzureihen unter der Bedingung, dass sie die drei folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) einen auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Milchfett von 5 Gewichtsprozent oder mehr haben;
 - b) einen Gehalt an Trockensubstanz von mindestens 70 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 85 Gewichtsprozent haben;
 - c) geformt sind oder geeignet sind, geformt zu werden.
5. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) nichtlebende Insekten, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 0511);
 - b) Erzeugnisse aus Molke, mit einem Gehalt an Lactose von mehr als 95 Gewichtsprozent, als wasserfreie, auf die Trockensubstanz bezogene Lactose berechnet (Nr. 1702);
 - c) aus Milch hergestellte Erzeugnisse, bei denen ein oder mehrere natürliche Bestandteile der Milch (z.B. Milchfett) durch andere Stoffe (z.B. Pflanzenfett) ersetzt wurden (Nrn. 1901 oder 2106);
 - d) Albumine (einschliesslich Eiweisskonzentrate mehrerer Molkenproteine, mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Molkenproteinen von mehr als 80 Gewichtsprozent) (Nr. 3502) sowie Globuline (Nr. 3504).
6. Im Sinne der Nr. 0410 umfasst der Begriff «Insekten» geniessbare nichtlebende Insekten, ganz oder in Stücken, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake sowie in Form von Pulver oder Mehl, zur menschlichen Ernährung geeignet. Hierher gehören jedoch nicht geniessbare nichtlebende Insekten, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (im Allgemeinen Abschnitt IV).

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 0404.10 sind unter modifizierter Molke Erzeugnisse aus Molkebestandteilen zu verstehen, d.h. Molke, der vollständig oder teilweise die Lactose, die Proteine oder die Mineralsalze entzogen oder natürliche Molkebestandteile zugesetzt wurden, sowie durch Mischen natürlicher Molkebestandteile hergestellte Erzeugnisse.
2. Im Sinne der Nr. 0405.10 umfasst der Begriff «Butter» nicht: entwässerte Butter und Ghee (Nr. 0405.90).